



Stadtgemeinde Kufstein

Abt. I – Zentralamt, Umwelt/Nachhaltigkeit

Kontakt: Natalie Ismaiel, MSc

Telefon: 05372 / 602 - 507

E-Mail: ismaiel@stadt.kufstein.at

Förderrichtlinie „Fahrradkindersitze, Fahrradkinderanhänger und Tandemsysteme für Kinder“ der Stadtgemeinde Kufstein

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist, Familien vermehrt zu einem Umstieg vom Auto auf das Fahrrad zu bewegen. Diese Förderung soll damit einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Kufsteiner Stadtgebiet leisten und auf Alternativen für den Transport von Kindern aufmerksam machen.

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen Fahrradkindersitzen, Fahrradkinderanhängern und Tandemsystemen für Kinder bei einem in Kufstein ansässigen Betrieb.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- die ihren Hauptwohnsitz (zumindest ein Elternteil) in Kufstein haben und
- in deren Haushalt in Kufstein zumindest ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren wohnt.

2.2. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenbauanhänger sowie Anhänger, deren Verwendung auf öffentlichen Straßen rechtlich nicht zulässig ist.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungsobergrenze

Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf maximal je einen Kindersitz, einen Kinderanhänger und ein Tandemsystem pro Kind begrenzt. Die Förderung beträgt 20% der umweltrelevanten Investitionskosten, maximal jedoch € 120,- pro Förderungsfall.

Umweltrelevante Investitionskosten sind die jeweiligen Nettokosten (ohne Versandkosten, Sonderzubehör, etc.) des Fahrradzubehörs (Fahrradkindersitze, Fahrradkinderanhänger, Tandemsysteme für Kinder).

3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

3.3. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Stadtamt Kufstein, Abt. I – Zentralamt, Umwelt/Nachhaltigkeit, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Stadtamt Kufstein einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verweigert.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 24.04.2013 beschlossen. Die Förderung von Fahrradkindersitzen, Fahrradkinderanhängern und Tandemsystemen für Kinder durch die Stadtgemeinde Kufstein wird bis auf jederzeitigen Widerruf gewährt.

8. Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.